



Satzung der Hochschule Reutlingen über die Abweichung von Regelungen in den Auswahl- und Zugangssatzungen und Studien- und Prüfungsordnungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Satzung)

Vom 02.12.2021

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 32 a, § 58 Abs. 4, § 59 Abs. 1, § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz–LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) sowie § 6 Abs. 1, 2 und 4, § 2 c, § 6a, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. S.629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1229), und § 1 Abs. 3, §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.06.2021 (GBl. S. 518) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 29.10.2021 diese Corona-Satzung beschlossen.
Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat der Satzung 02.12.2021 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel	2
Artikel 1 Abweichende Regelungen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung.....	2
Artikel 2 Online-Lehre, alternative Lehrveranstaltungsformen	3
Artikel 3 Praktisches Studiensemester, Auslandsaufenthalt.....	4
Artikel 4 Abweichende Regelungen zur Allgemeinen Zulassungssatzung und zu den fachspezifischen Auswahlsatzungen	4
Artikel 5 Abweichende Regelungen zur Satzung über die Auswahlverfahren für die Bachelor-Studiengänge Chemie und nachhaltige Prozesse (B.Sc.), Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.), International Project Engineering (B.Eng.), Maschinenbau (B.Eng.), Mechatronik (B.Eng.), Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.), Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Digital Business (B.Sc.)	4
Artikel 6 Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang International Business	5
Artikel 7 Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsatzung in den Masterstudiengängen International Business Development und International Accounting, Controlling & Taxation.....	5
Artikel 8 Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsatzung im Masterstudiengang Operations Management	5
Artikel 9 Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsatzung im Masterstudiengang Digital Industrial Management and Engineering.....	5
Artikel 10 Abweichende Regelungen zur Zugangssatzung im Masterstudiengang MBA International Management Part- Time	5
Artikel 11 Inkrafttreten.....	6

Präambel

Die vorliegende Satzung regelt die notwendigen Änderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den bestehenden Auswahl- und Zugangssatzungen für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2022 und Studien- und Prüfungsordnungen, damit die im Wintersemester 2021/22 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können und die Studierbarkeit gewährleistet ist. Sie sollen Nachteile, die sich durch die pandemiebedingten Einschränkungen ergeben, ausgleichen.

Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge und für Abschlussprüfungen, die im Rahmen der Externenprüfung (§ 33 LHG) von der Hochschule Reutlingen abgenommen werden.

Diese Satzung gilt zunächst für die Dauer des Wintersemesters 2021/22. Sollte die weitere Entwicklung der Pandemie es erfordern, kann die Geltung durch erneuten Senatsbeschluss verlängert werden.

I. Abschnitt: Abweichende Regelungen für Studium, Lehre und Prüfungen

Artikel 1

Abweichende Regelungen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Ergänzend zu § 3 Abs. 5 der gültigen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung vom 06.08.2019 kann für den Gültigkeitszeitraum dieser Corona-Satzung durch Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses die in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall geändert werden. Änderungen der in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsform müssen durch Beschluss des Prüfungsausschusses spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsanmeldung für das laufende Semester erfolgen und an die Studierenden kommuniziert werden.
- (2) Nach § 5 wird folgender § 5a „Online Prüfungen“ neu eingefügt:
 - (1) Studien- und Prüfungsleistungen können im Wintersemester 2021/22 sowie den dazugehörigen Prüfungszeiträumen unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen). Für die Online-Prüfungen sind ausschließlich vom Rechen- und Medienzentrum der Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssysteme zulässig (u.a. DFNConf, Microsoft-Teams, Zoom, Moodle). Soweit in dieser und in den nachfolgenden Vorschriften über Online-Prüfungen nichts anderes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Online-Prüfungen anwendbar.
 - (2) Online-Prüfungen in Textform sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.
 - (3) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich statt. Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu drei Wochen vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt gemäß § 7 bleiben unberührt.
 - (4) Die Studierenden müssen die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.
 - (5) Die Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, Textform) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

(6) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

(7) Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

(8) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungsstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen). Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfung im Sinne des § 5.

(9) Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG im Wintersemester 2021/22 und den dazugehörigen Prüfungszeiträumen unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in Textform). Online-Prüfungen in Textform gelten als sonstige Prüfungsform im Sinne des § 5 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1.

(10) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Aufforderung der Prüferin oder des Prüfers seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. Ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht persönlich bekannt bzw. bestehen Zweifel über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen, insbesondere die Nummer des Personalausweises oder Passes, abzudecken.) Während der Durchführung der Online-Prüfung in Textform müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.

(11) Ein Anspruch der Studierenden auf eine Prüfungsabnahme in Form einer Online-Prüfung besteht nicht.

(3) Ergänzend zu § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 können Prüfungsleistungen auch unter den Voraussetzungen des § 5a als Online-Prüfung abgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs das online Format beschließt.

(4) Ergänzend zu § 6 Abs. 1 wird folgende neue Prüfungsform eingefügt:

THE - Take-Home-Exam (Prüfung, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen, aber zeitlich und örtlich ungebunden durchgeführt wird und bei der eine oder mehrere komplexe Prüfungsaufgaben mit mehreren möglichen individuellen Lösungen bearbeitet werden. Die vorgegebenen Aufgaben müssen nicht zwingend zur gleichen Zeit bearbeitet werden. Anders als bei Hausarbeiten ist der für die Beantwortung vorgesehene Zeitrahmen knapp begrenzt (in etwa 6 - 48 Stunden für eine zweistündige Prüfung). Für Take Home Exams ist eine entsprechende unterschriebene Erklärung zur selbständigen Verfassung der Arbeit einzuholen. Ein Take Home Exam sollte idealerweise durch eine mündliche Leistung ergänzt werden in der überprüft werden kann, ob die Prüflinge die Leistung im schriftlichen Teil selbst erbracht haben.

Artikel 2

Online-Lehre, alternative Lehrveranstaltungsformen

(1) In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Module und Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen oder Seminaren können im Wintersemester 2021/22 in digitaler Form als Online-Veranstaltungen angeboten werden. Sollte die aktuelle Entwicklung der Pandemie es ermöglichen, können Lehrveranstaltungen in digitaler Form im Verlauf des Semesters durch Präsenzveranstaltungen ergänzt und ersetzt werden.

(2) Die Hochschule Reutlingen stellt für die Online-Lehre geeignete digitale Lehr- und Lernplattformen und Kommunikationssysteme zur Nutzung bereit.

(3) Die Hochschule unterstützt Studierende und Lehrende, die nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Online-Lehrveranstaltungen verfügen.

Dies kann im Einzelfall durch Beratung bei der Installation oder durch die Zurverfügungstellung geeigneter Arbeitsplätze der Hochschule, in denen das verordnete Abstandsgebot gewahrt werden kann, erfolgen.

- (4) Können einzelne Module und Lehrveranstaltungen nicht in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Form angeboten werden, können diese durch alternative Formate oder Lehrinhalte ersetzt werden, soweit diese zum Erreichen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet sind. Dies gilt insbesondere für Laborübungen und Laborpraktika. Über alternative Formate und Inhalte entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin des jeweiligen Studiengangs.

Artikel 3

Praktisches Studiensemester, Auslandsaufenthalt

- (1) Studierende, die das Praktische Studiensemester aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant antreten können, können alternativ Studien- und Prüfungsleistungen aus nachfolgenden Theorie semestern erbringen.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann in mehrere Abschnitte mit wechselnden Praxisstellen untergliedert werden oder in unterschiedliche zeitliche Abschnitte über mehrere Semester bis einschließlich Wintersemester 2022/23 verteilt werden. Arbeitstage im Home Office können als Präsenztage angerechnet werden. Über die Aufteilung entscheidet der zuständigen Modulverantwortliche für das Praktische Studiensemester.
- (3) Die Fakultäten erlassen studiengangspezifische Regelungen zum Praktischen Studiensemester im Wintersemester 2021/22 und informieren die betreffenden Studierenden in geeigneter Weise darüber.
- (4) Die Fakultäten beschließen in Studiengängen, welche verpflichtende Auslandsaufenthalte vorgesehen haben, studiengangspezifische Regelungen zum Auslandsstudiensemester und informieren die betreffenden Studierenden in geeigneter Weise darüber.

II. Abschnitt: Abweichende Regelungen für die Auswahlverfahren

Artikel 4

Abweichende Regelungen zur Allgemeinen Zulassungssatzung und zu den fachspezifischen Auswahlsetzungen

In den fachspezifischen Auswahlsetzungen vorgesehene Auswahlgespräche können mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers in Form einer Videokonferenz erfolgen, sofern diese Satzung diese Form vorsieht. Zur Feststellung der Identität kann von der Bewerberin oder dem Bewerber verlangt werden, einen Personalausweis/Reisepass in Kamera zu zeigen, es sei denn, die Person ist einem der Gesprächsteilnehmer persönlich bekannt. Eine Aufzeichnung des Auswahlgesprächs durch die Bewerberin oder den Bewerber oder einen Gesprächsteilnehmer ist unzulässig. Jede beteiligte Person muss technische Störungen in seinem Bereich unverzüglich den anderen bekannt geben. Bei kurzzeitigen Störungen kann das Auswahlgespräch gegebenenfalls nach kurzer Unterbrechung fortgeführt werden. Sollte aufgrund von technischen Störungen in Form eines kompletten oder längeren Zusammenbruchs der Verbindung das Auswahlgespräch nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden können, ist die Videokonferenz zu beenden und zeitnah ein neuer Termin anzuberaumen. Entscheidungen über den neuen Termin trifft der oder die Vorsitzende des Auswahlausschusses.

Artikel 5

Abweichende Regelungen zur Satzung über die Auswahlverfahren für die Bachelor-Studiengänge Chemie und nachhaltige Prozesse (B.Sc.), Biomedizinische Wissenschaften (B.Sc.), International Project Engineering (B.Eng.), Maschinenbau (B.Eng.), Mechatronik (B.Eng.), Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.), Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.), Digital Business (B.Sc.)

Die Regelungen in § 3 und des Anhangs 7 zum Erfordernis eines Vorpraktikums im Umfang von 20 Präsenztagen im Bachelorstudiengang Maschinenbau werden für das Auswahlverfahren für das Sommersemester 2022 ausgesetzt.

Artikel 6

Abweichende Regelungen zur Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang International Business

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 b wird das Ende der Bewerbungsfrist für deutsche und deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber für das Sommersemester 2022 auf den 15. Januar 2022 verschoben.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 b wird das Ende der Bewerbungsfrist für ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber für das Sommersemester auf den 15. November 2021 verschoben.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 1 können alle Auswahlgespräche (sowohl für deutsche und deutschen gleichgestellt, als auch für ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber) telefonisch bzw. videotelefonisch durchgeführt werden.

Artikel 7

Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung in den Masterstudiengängen International Business Development und International Accounting, Controlling & Taxation

In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

Für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2022 kann das Auswahlgespräch auch als Videokonferenz online durchgeführt werden.

Artikel 8

Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung im Masterstudiengang Operations Management

In § 5 Abs. 8 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

Für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2022 kann das Auswahlgespräch auch als Videokonferenz online durchgeführt werden.

Artikel 9

Abweichende Regelungen zur Zugangs- und Auswahlsetzung im Masterstudiengang Digital Industrial Management and Engineering

In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die 10-minütige verpflichtende Präsentation und das Eignungsgespräch kann auch per Videokonferenz online erfolgen.

Artikel 10

Abweichende Regelungen zur Zugangssatzung im Masterstudiengang MBA International Management Part-Time

Im MBA International Management Part-Time muss abweichend von § 2 Abs. 1 der Antrag auf Immatrikulation für das Sommersemester 2022 spätestens zum 15.02.2022 beim Zulassungs-/ Immatrikulationsamt der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Artikel 11
Inkrafttreten

Diese Corona-Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist gültig für das Wintersemester 2021/22 und für die Auswahl- und Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022. Mit dem Inkrafttreten tritt die Corona-Satzung vom 30.03.2021 außer Kraft.

Reutlingen, den 02.12.2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping horizontal stroke at the top, followed by a curved line that descends and then rises to meet a horizontal line extending to the right.

Prof. Dr. Hendrik Brumme

Präsident